Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2022/1347

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he
Dezernat/Fachbereich/AZ

03.03.2022
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	14.03.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 30/III "Alkenrath – Kita zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich"
- Beschluss über die öffentliche Auslegung
- Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 08.02.2022 zur Vorlage Nr. 2021/1186
- Stellungnahme der Verwaltung vom 03.03.2022

61.3-kom
Karol Kominek
☎ 6136

03.03.2022

01
- über Frau Beigeordnete Deppe gez. Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 30/III "Alkenrath – Kita zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich"
- Beschluss über die öffentliche Auslegung
- Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 08.02.2022 zur Vorlage Nr. 2021/1186
- Antrag Nr. 2022/1347

Im Folgenden nimmt der Fachbereich Stadtplanung zum Antrag der CDU-Fraktion vom 08.02.2022 Stellung:

Auf die Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung zu o. g. Planverfahren ist aus Sicht der Verwaltung zu verzichten.

Begründung:
Bei dem Bauleitplanverfahren V 30/III handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB (Baugesetzbuch). Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist in einem solchen Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB nicht gesetzlich vorgeschrieben. Zielsetzung dieser rechtlichen Regelung ist die Beschleunigung von Bauleitplanverfahren der Innenentwicklung zur Begünstigung des planerischen Postulats „Innenentwicklung vor Außenentwicklung". Das Baugesetzbuch gibt zudem grundsätzlich nicht vor, wie eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu erfolgen hat. Die Art und Weise der frühzeitigen Beteiligung bleibt tatsächlich der jeweiligen Kommune selbst überlassen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat am 21.01.2021 im Bauleitplanverfahren des V 30/III (Vorlage 2020/0189) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit als vierwöchigen Aushang des Planvorentwurfes samt bereits vorliegenden Untersuchungen beschlossen. Bei dem Verfahrensschritt handelt es sich um ein freiwilliges und damit sehr öffentlichkeitsorientiertes Angebot der Stadt. Mehr Beteiligung war unter den Pandemiebedingungen im Frühjahr 2021 nicht möglich.

Der Vorhabenträger hat von Beginn an seine Absichten frühzeitig in den Plänen, Ansichten und Beschreibungen (z. B. Planbegründung im Vorentwurf) erläutert. Die frühzeitige Beteiligung ist im Bauleitplanverfahren V 30/III in der Zeit vom 15.03.2021 bis einschließlich 14.04.2021 durchgeführt worden. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte eine persönliche Bürgerinformationsveranstaltung nicht erfolgen. Stattdessen konnten die Planunterlagen nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung im Internet digital aufgerufen werden und waren auch im Foyer des Elberfelder Hauses für jeden zugänglich ausgehängt. Die eingegangenen Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung zei-

gen, dass die Unterlagen von der interessierten Öffentlichkeit entsprechend eingesehen wurden. Die im Antrag genannten Bedenken sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung benannt und im Abwägungsvorschlag behandelt worden. Sie sind Bestandteil der Beschlussvorlage zur öffentlichen Auslegung.

Zur frühzeitigen Beteiligung lagen bereits alle relevanten Informationen (Größe der Kita sowie des Gebäudes für betreutes Seniorenwohnen) vor. Auch eine Verkehrsuntersuchung war bereits dem Planvorentwurf beigelegt (Anlage 11 zur Vorlage Nr. 2020/0189). Fehlerhafte Angaben zur Angestelltenzahl sind in der Verkehrsuntersuchung mit der Plankonkretisierung beseitigt worden. In enger Abstimmung mit der Abteilung 660 „Verkehrs- u. Straßenbauplanung“ sind in der Untersuchung auch realistische Annahmen zum Mobilitätsverhalten angesetzt worden.

Die Öffentlichkeit hat während der geplanten öffentlichen Auslegung die Gelegenheit zu überprüfen, wie auf ihre Äußerungen und Bedenken eingegangen worden ist. Während der öffentlichen Auslegung kann die Öffentlichkeit sich nun zur Planung (und den im Vergleich zum Vorentwurf gemachten Änderungen) äußern.

Sollte sich nach der öffentlichen Auslegung die Notwendigkeit ergeben, die Planung in einigen Punkten (ihren Grundzügen) zu ändern, muss die dann geänderte Planung erneut ausgelegt werden. Es ist demnach nicht so, wie in der Ausschusssitzung des SPB am 24.01.2022 befürchtet, dass die Planung schon kurz vor dem Satzungsbeschluss steht.

Demzufolge ist der im Antrag der CDU (Antrag Nr. 2022/1347) geäußerte Wunsch nach einer erneuten Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung zwischen den vom Baugesetzbuch vorgesehenen Beteiligungsschritten der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung nicht nachvollziehbar. Nach der öffentlichen Auslegung werden alle eingegangenen Stellungnahmen zur Abwägung vorgelegt und erst hierzu wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Es ist davon auszugehen, dass eine Informationsveranstaltung zum jetzigen Stand der Planung keine neuen Erkenntnisse zum Bauleitplanverfahren beitragen würde.

Dieser Stellungnahme der Stadtverwaltung liegt auch die schriftliche Einschätzung des Vorhabenträgers zum Sachverhalt bei.

Stadtplanung